

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/035/2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.10.2024	Straßen- und Wegausschuss	Vorberatung
29.10.2024	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Grundsatzbeschluss zum Aufstellen von zusätzlicher Straßenbeleuchtung

In der Stadt Fürstenau kommt es vereinzelt zu Anfragen von zusätzlicher Beleuchtung an diversen Straßen und Gehwegen. Einzelne Anlieger oder auch Nachbarschaftszusammenschlüsse begründen diese Anfragen beispielsweise mit einer unzureichenden Ausleuchtung von Schul- oder Gehwegen. Auch eine teilweise nicht vorhandene Beleuchtung einer langen Schulwegstrecke kann der Grund für diese Anfrage sein. Andere Anfragen zielen eher auf eine Zusatzbeleuchtung in der direkten Umgebung der eigenen Grundstücksfläche ab.

Grundsätzlich gilt, dass die Errichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung in der Pflicht des Straßenbaulastträgers liegt. Eine Beleuchtungspflicht besteht jedoch nur in konkreten Gefahrenbereichen wie u.a. gefährlichen Straßenkreuzungen und -einmündungen, Engpässen oder an Fußgängerüberwegen.

Nur in den wenigsten Fällen ist das Aufstellen einzelner oder weniger Leuchten eine Maßnahme, die durch Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge refinanziert werden kann. So kann das Aufstellen zusätzlicher Straßenbeleuchtung (u.a.) beispielsweise nur abgerechnet werden, wenn die Ausbaustrecke im Verhältnis zur Gesamtstrecke nicht von unwesentlicher Länge ist. Dies ist erfahrungsgemäß bei einer Länge von ca. 50% der Länge der Gesamtanlage der Fall. Das Aufstellen von Einzelleuchten fällt somit im Regelfall nicht unter eine solche refinanzierbare Maßnahme.

Für zukünftige Einzelmaßnahmen bittet die Verwaltung daher um eine Entscheidung zur einheitlichen Vorgehensweise, damit objektiv in jedem Einzelfall entschieden werden kann, ob eine zusätzliche Straßenleuchte errichtet wird und wer die Kosten hierfür und in welcher Höhe zu tragen hat.

Grundsätzlich sind verschiedene Faktoren in die Entscheidung einzubeziehen:

Aus Sicht der Verwaltung sollte einem Antrag für die Errichtung einer zusätzlichen Leuchte nicht grundsätzlich zugestimmt werden, sondern der tatsächliche Bedarf, auch vor dem Hintergrund der Lichtverschmutzung, vorab geprüft werden. Dies hat wiederum zur Folge, dass über jede zusätzliche Leuchte in den Gremien zu beraten wäre.

Sofern eine Lampe als grundsätzlich sinnvoll erachtet wird und der Aufstellung zugestimmt werden soll, stellt sich die Frage der Kostenübernahme, falls eine Abrechnung über das Beitragsrecht nicht möglich ist. Eine Möglichkeit wäre es, die Kosten dem Antragsteller zu dem Anteil in Rechnung zu stellen, der nach Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeitragsatzung auf die Anlieger

entfallen wäre. Bei der zusätzlichen Leuchte an einer Anliegerstraße, wären somit 75% der Kosten durch den Antragsteller zu zahlen. Bei einer Leuchte, die im Außenbereich oder an einer Straße mit starkem innerörtlichem Verkehr aufgestellt wird, würde der Anteil des Antragstellers nur bei 50% der Kosten liegen.

Sofern die Ausleuchtung nicht auf Antrag eines einzelnen Bürgers, sondern allgemein in einer Ratssitzung besprochen worden ist und daraufhin verbessert werden soll, können die Kosten keinem einzelnen Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Sollte daher beabsichtigt sein, die Kosten zu 75% bzw. 50% auf alle Anlieger der betroffenen Straße umzulegen, so kann dies bei allgemeiner Bereitschaft der Anlieger zwar erfolgreich, jedoch nicht rechtlich durchsetzbar, sein.

Anders verhält es sich bei einem Antrag zur Aufstellung von Straßenbeleuchtung an einer Strecke, die nicht mehr als „unwesentliche“ Teilstrecke der Gesamtlänge zu betrachten ist. Hier würde eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Teileinrichtung Beleuchtung als sogenannter Teilstreckenausbau in Betracht kommen. Die Kosten zu einem Anteil von 75% bzw. 50% würden in diesem Fall auf alle Anlieger, die mit ihren Grundstücken an der bevorteilten Straße liegen, verteilt. Dies bedeutet, dass auch die Grundstückseigentümer des Teilstücks der Anlage zu Beiträgen herangezogen werden, auch wenn im Bereich ihrer Grundstücke keine Beleuchtung aufgestellt wird. Um Beiträge erheben zu können, ist der Teilstreckenausbau zu begründen und ein Kostenspaltungsbeschluss im Rat zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für zusätzliche auf Antrag errichtete Straßenbeleuchtung sind zu dem Teil von der Stadt Fürstenau zu tragen, der nicht über eine vertragliche Vereinbarung mit dem Antragsteller refinanziert werden kann. Die Kostenverteilung wird analog zur Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vorgenommen.

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Bei einem Antrag auf Aufstellung einzelner oder weniger Straßenleuchten soll der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau den tatsächlichen Bedarf beurteilen und über die Aufstellung entscheiden.
2. Sofern eine Lampe als grundsätzlich sinnvoll erachtet wird und der Aufstellung durch den Verwaltungsausschuss zugestimmt wird, sind die Kosten dem Antragsteller zu dem Anteil in Rechnung zu stellen, der nach Straßenausbaubeitragssatzung im Beitragsfall auf die Anlieger entfallen würde. Die restlichen Kosten trägt die Stadt Fürstenau.
3. Handelt es sich bei der beantragten Straßenleuchte um eine versäumte Beleuchtungspflicht in konkreten Gefahrenbereichen, an gefährlichen Straßenkreuzungen und -einemündungen, Engpässen, scharfen Kurven, Fußgängerüberwegen, Baustellen oder Verkehrsinseln, sind die Kosten zu 100% von der Stadt Fürstenau zu tragen.

B a r l a g e
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Stadtdirektor

